

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/41011/02/29

Salzburg, 11. Dezember 2002

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997), für ein Gebiet im Bereich Sterneckstrasse; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2002, wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 9. Dezember 2002, beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 12. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/2002, Seite 3*]) für ein Gebiet im Bereich Sterneckstrasse entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 25 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 7. Jänner 2003 bis
einschließlich 4. Februar 2003,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 14/2002 vom 31. Juli 2002 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24914/00/54

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Uniparks Nonntal/Freisaal; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2002, wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 19. Dezember 2002 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 12. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/2002, Seite 3*]) für ein Gebiet im Bereich Unipark Nonntal / Freisaal entsprechend der planlichen Darstellung ON 47 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 15. Jänner 2003 bis
einschließlich 12. Februar 2003,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 02/2003 (Erstkundmachung Amtsblatt Nr. 14/2002, Seite 3) kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat

Johann Padutsch

**Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998**

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/59695/2002/004

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:

Bundesimmobilien GesmbH; Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung der erforderlichen Zugangs- und Fluchtstiegen im Zuge des Umbaus der Aula mit neuem Foyer auf einem Teilstück aus Gst. 373 KG Salzburg, Abt. Innere Stadt, Liegenschaft Universitätsplatz 1

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7,2. Stock, Zimmer Nr. 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Bundesimmobilien GesmbH

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung der erforderlichen Zugangs- und Fluchtstiegen im Zuge des Umbaus der Aula mit neuem Foyer auf einem Teilstück aus Gst. 373 KG Salzburg, Abt. Innere Stadt, Liegenschaft Universitätsplatz 1

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Info-Z
8072 – 2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/47398/2002/011

Salzburg, 17. Dezember 2002

Betrifft:

Spöcklberger Johann, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Geflügelstalles auf Gst. 377/4 KG Gnigl, Liegenschaft an der Heubergstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Spöcklberger Johann

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Geflügelstalles auf Gst. 377/4 KG Gnigl, Liegenschaft an der Heubergstraße

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Gewerbeamt
8072 – 3120

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51063/2002/12

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G1/N1“; 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 10 („Münchner Bundesstraße Süd-Ost 15/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51156/2002/16

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Ost 6/G1/N1“; 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 13 („Lehen-Ost 6/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51217/2002/13

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 19/G1/N1“; 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 11 („Maxglan-Leopoldskron 19/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51193/2002/14

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 13/G1/N1“; 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 12 („Aigen-Parsch 13/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur

öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzenstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/35974/2001/017

Salzburg, 9. Dezember

Betrifft:
Übernahme des Gst. 355/6, KG Aigen I, in das öffentliche Gut.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 3.12.2002 verfügt, dass das im Privateigentum der Stadtgemeinde Salzburg stehende Gst. 355/6, KG Aigen I, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/35974/2001/018

Salzburg, 9. Dezember 2002

Betrifft:
Übernahme einer 383 m² großen Teilfläche aus Gst. 356/1, KG Aigen I, in das öffentliche Gut.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 7.9.2001 verfügt, dass eine 383 m² große Teilfläche aus Gst. 356/1, KG Aigen I, durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

stadt:leben – Das Magazin der
Stadt Salzburg für Politik, Kultur
und Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 2357

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/24668/2000/85

Salzburg, 11. Dezember 2002

Betrifft:
Kanalbenützungsgebühr 2003; Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11. 12. 2002 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschuß vom 12. 12. 2001, Amtsblatt Nr. 24/2001) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2003 EUR 2,20 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Schaden



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 24/2002
30. Dezember 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmacheungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/23690/2002

Salzburg, 12. Dezember 2002

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 11. Dezember 2002

Haushaltssatzung 2003

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2003 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen.	368,055.000
Ausgaben	368,055.000
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	47,160.900
Ausgaben	47,160.900

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2003 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	286.100
Ausgaben	286.100

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen 276.100 € auf einen Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2003 wird mit einer Gesamtsumme von
3.007 Planstellen,
im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 16 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, für 2003 mit 500 v.H. festgesetzt.
2. Gewerbesteuer:
Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Finanzverwaltung zu binden.

(3) Ausgenommen hiervon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 31.3.2003 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das vorläufige Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2002, einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende März 2003 sowie eine Vorschau der Einnahmen für das Jahr 2003.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt im Bereich der Bundesabgabenertragsanteile gegenüber dem präliminierten Einnahmenansatz keine negativen finanziellen Auswirkungen ergeben.

(6) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(7) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(8) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Finanzverwaltung im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle

veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 728;
 - dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ee) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - f f) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;
- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - dd enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0705, 6185, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 630;
 - ee) 631;
 - ff) 451, 600, 601, 602, 603;
 - gg) 670;
 - hh) 700 und 701;
 - ii) 710 und 711;
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
 - aa) 2.61000.8170, 2.61100.8170, 2.61200.8170

und 1.61000.6111, 1.61100.6111, 1.61200.6111;
bb) 2.61000.8171, 2.61100.8171, 2.61200.8171
und 1.61000.6112, 1.61100.6112, 1.61200.6112;

- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 004, 070 und 774 innerhalb des Unterschnittes 851 des außerordentlichen Haushaltes; im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.15.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Stadtbuchhaltung vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die

Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Finanzverwaltung eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Finanzverwaltung zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) einzuholen (vergleiche § 43 Abs. 2 MGO).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüberhinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und der Kontrollamtsdirektor können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, darüberhinaus auch einzelnen Bediensteten eine - allenfalls auch sachlich eingeschränkte - Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € übertragen, wobei eine solche Ermächtigung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung der Haushaltssatzung der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Stadtbuchhaltung.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM - Bürgermeister
St - Bürgermeister-Stellvertreter
oder Stadträte
MD - Magistratsdirektor,
Magistratsdirektion

AV - Abteilungsvorstände
AL - Amtsleiter
01 - Abt. 1 - Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02 - Abt. 2 - Kultur- und Schulverwaltung
03 - Abt. 3 - Wohlfahrtsverwaltung
04 - Abt. 4 - Vermögensverwaltung
05 - Abt. 5 - Bau- und Anlagenbehörde
06 - Abt. 6 - Bauverwaltung
07 - Abt. 7 - Betriebsverwaltung
08 - Abt. 8 - Finanzverwaltung
09 - Abt. 9 - Raumplanung und Verkehr
10 - Abt. 10 - Wohnungswesen
11 - Abt. 11 - Seniorenheimverwaltung
KA - Kontrollamt
KF - Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten
der Landeshauptstadt Salzburg
PS - Peter-Pfenninger-Schenkung
SM - Salzburger Museum Carolino Augusteum
SB - Salzburger Barockmuseum (Sammlung
Rossacher)

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Shloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/00/20469/2002/268

Salzburg, 13. Dezember 2002

Betrifft:
**Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Jahr 2003**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2002 folgenden Beschluß gefasst:

Die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15. Dezember 1999 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1999, Seite 2 ff kundgemachte Abfuhrordnung 2000 wird dahingehend abgeändert, dass die ANLAGE B wie folgt zu lauten hat:

ANLAGE B

(zu § 18 Abfuhrordnung 2000)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für das Kalenderjahr
2003

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte Abfallwirtschaftsgebühr für jene Liegenschaftseigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

- | | | |
|---|---------|------------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l
(§ 5 Abs. 1 lit. a) | 3,49 € | (2,96 €) |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l
(§ 5 Abs. 1 lit. b) | 6,92 € | (5,89 €) |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l
(§ 5 Abs. 1 lit. c) | 9,91 € | (8,41 €) |
| 4. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l
(§ 5 Abs. 1 lit. d) | 20,85 € | (17,73 €) |
| 5. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l
(§ 5 Abs. 1 lit. e) | 29,81 € | (25,34 €) |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), sofern die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 5,58 € (4,75 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 5 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 17) verfügen, haben 50 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, - Größe und

Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr

Tel. 8072 - 2000



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7

Montag bis Donnerstag,

7.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr

Tel. 8072 - 3330

Magistrat Salzburg
 Zahl: 7/00/20469/2002/268

Salzburg, 13. Dezember 2002

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2003

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2002 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2003

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifpost (TP) Bezeichnung bzw. Friedhof EURO

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

ABSCHNITT A

für Erdgräber (einfache Gräber)

	Kommunal-friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1 Turnusgräber	120,20 €	-
TP 2 Familiengräber		
a) I. Ordnung	444,00 €	58,80 €
b) II. Ordnung	284,50 €	364,60 €
c) III. Ordnung	222,00 €	284,50 €
TP 3 Wandgräber	605,90 €	764,80 €
TP 4 Eckgräber:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	605,90 €	764,80 €
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	61,60 €	-

TP 5 Mustergräber 791,80 € -

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 6 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 2 bis 5 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

	Kommunal-friedhof	übrige Friedhöfe
TP 7 Arkadengrüfte	3.046,80 €	-
TP 8 Wandgrüfte	2.125,50 €	2.658,30 €
TP 9 Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 30 m ²	1.611,30 €	2.098,60 €
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	61,60 €	-
TP 10 Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	1.346,80 €	1.640,60 €

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

TP 11 I. Ordnung	222,00 €	284,50 €
TP 12 II. Ordnung	195,00 €	-
TP 13 III. Ordnung	120,20 €	-
TP 14 Urnenwandgrab	281,40 €	364,60 €

Abschnitt E

für eine Urnennische

in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und Maxglan

TP 15 Urnennische		
a) für zwei Urnen		752,40 €
b) für vier Urnen		1.009,90 €

2. Beisetzungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in		
a) Turnusgräbern		150,30 €

b)	Familiengräbern	395,00 €	TP 22 bei allen anderen Bestattungen im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzg		
c)	gemauerten Grabstellen	281,40 €		bis zu 3 Tagen	für jeden weiteren Tag
d)	Freigräbern	90,10 €			
e)	Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.		a) I. Klasse	316,10 €	74,80 €
			b) II. Klasse	230,50 €	71,70 €
			c) III. Klasse	176,50 €	66,20 €

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

TP 17	Für die Urnenbeisetzung		TP 23 a)	außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus	
	a) für die Beisetzung einer Urne	55,40 €		für jede angefangenen 24 Stunden	33,90 €
	b) für die Beisetzung ab der 5. Urne	110,90 €	b)	in einem Schockraum	
TP 18	für die anonyme Urnenbeisetzung	330,00 €		für jede angefangenen 24 Stunden	67,80 €

3. Enterdigungsgebühr

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 19 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

**4. Gebühren für die Benutzung
der Leichenhalle (Leichenkammer)
zur Aufbahrung**

(für alle städtischen Friedhöfe)

Abschnitt A

für die Benutzung der Leichenhalle
(Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration
und elektrisches Licht)

TP 20 bei Beerdigung in einem Freigrab 12,30 €

TP 21 bei allen anderen Bestattungen
im Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen, Friedhof
Maxglan

bis zu 3 Tagen für jeden
weiteren Tag

a)	I. Klasse	364,60 €	86,30 €
b)	II. Klasse	261,30 €	81,00 €
c)	III. Klasse	205,10 €	74,80 €

Zu Abschnitt A) und B):

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

**5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Gräften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 24 Arkadengräfte 8.862,40 €

TP 25 Wandgräfte 4.512,50 €

TP 26 Gräfte auf freiem Feld/Eckgräfte

a)	klein (bis 6m ³)	2.479,40 €
b)	groß (mehr als 6 m ³)	3.012,20 €

TP 27 Gräfte auf freiem Feld/sonstige
Gräfte 2.479,40 €

TP 28 Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft
durch eine Leiche für die Dauer bis zu
einem Jahr 265,10 €

6. Sonstige Gebühren

(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 29 Benutzung der Aussegnungshalle
ohne Benutzung der Aufbahrungshalle
(einschließlich Pflanzendekoration)

a)	bei einer Beerdigung in einem Freigrab	11,50 €
b)	bei allen übrigen Bestattungen	150,00 €

TP 30 Geläute 14,60 €

TP 31 Musik vom Band	23,10 €
TP 32 Orgelspiel (manuell)	35,40 €
TP 33 Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	3,60 €
TP 34 Beseitigung von Grabgegenständen	
a) Einzelgrab	100,00 €
b) Doppelgrab	145,00 €
TP 35 Enterdigung von Urnen	55,40 €
TP 36 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	205,10 €
TP 37 Entnahme von Urnen aus Denkmalen oder Überurnen	14,60 €
TP 38 Entnahme von Urnen aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstelle	55,40 €
TP 39 Umsargung einer Leiche	
a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	197,30 €
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	98,70 €
TP 40 Beseitigung eines Metalleinsatzes	93,20 €
TP 41 Säuberung von Grabstätten pro angefangenem m ²	15,50 €

7. Friedhofsgebühren für gemeindefremde Personen
(für alle städtischen Friedhöfe)

Die

- a) in **Punkt 1.** festgesetzten Grabstellengebühren -
ausgenommen die Erneuerungsgebühr - ,
- b) in **Punkt 2.** festgesetzten Beisetzungsgebühren,
- c) in **Punkt 4.** festgesetzten Benützungsgebühren,
- d) in **Punkt 5.** festgesetzte Beistellungsgebühr für
Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des
Benutzungsrechtes und
- e) in **Punkt 6.** festgesetzten sonstigen Gebühren -
ausgenommen die Gebührensätze für Enterdigung
oder Entfernen von Urnen, für die Umsargung
einer Leiche -

erhöhen sich für die Bestattung von Personen, die in der

Gemeinde weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch man-
gels eines solchen im Inland ihren Aufenthalt hatten, um
jeweils 50 Prozent.

§ 2

**ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD,
FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT**

(1) Die Gebührenschild entsteht:

a) bei der **Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr**
mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlän-
gerung) des Benutzungsrechtes;

b) bei der **Beisetzungsgebühr**
mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der **Enterdigungsgebühr**
mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungs-
behörde an die Gemeinde;

d) bei der **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle**
(Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen **übrigen Gebühren**
mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofsein-
richtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Ar-
beitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr
ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verlei-
hung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes
an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der
übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Be-
nutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder
Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch
dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16
Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes
1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehre-
re Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so
haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit
der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der
Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1
letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsge-
setzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung
die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemein-
deverwaltungsabgabenvorschriften, daß nämlich jeden-
falls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwal-
tungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht

zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist.

Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2003 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 12. Dezember 2001 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2001, Seite 20 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2002 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, daß sie noch auf vor dem 1. Jänner 2003 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 2/02/53274/2002/006

Salzburg, 9. Dezember 2002

Betrifft:

Volksschul-Aufnahmeverordnung 2003,

1. Abänderung;

Verordnung

Die Volksschul-Aufnahmeverordnung 2003 vom 11. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002 auf Seite 6 ff, wird abgeändert wie folgt:

1.) § 2 hat neu zu lauten:

„§2

Die Grenzen der einzelnen Schulbereiche sind in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgelegt (bestehend aus den Beilagen 1 bis 19 und Übersichtsplan Beilage 20).“

2.) Nach der in der Kundmachung im Amtsblatt Nr. 22/2002 auf Seite 6 enthaltenen Fertigungsklausel („Der Bürgermeister: Dr. Heinz Schaden“) wird auf Seite 7 vor dem Abdruck der Beilage 1 („Bereich Volksschule Abfalter“) eingefügt:

„ANLAGE“

3.) Diese Änderung der Volksschul-Aufnahmeverordnung 2003 tritt mit 1. Februar 2003 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



Helfen Sie Kindern in Not

Kinder sind unser wertvollstes Geschenk und unsere Zukunft. Leider können viele Kinder nicht so behütet und sorglos aufwachsen, wie es für ihre Entwicklung wichtig wäre. Manche dieser Kinder kommen zu uns. Wir helfen ihnen, die bedrückenden Erlebnisse zu verarbeiten und unbehelligt erwachsen zu werden.

PRO  **JUVENTUTE**
1947-2002 *55 Jahre*
Kinderdorfvereinigung

projuventute.at